



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Archäologie der Römischen Provinzen/  
Archaeology of the Roman Provinces  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2020/2020-69.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-43.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-43.pdf)), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 31. März 2014 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2014/2014-11.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2014/2014-11.pdf)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/ Archaeology of the Roman Provinces setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 50 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört. <sup>2</sup>Vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 2 ist auch dann erfüllt, wenn in einem anderen archäologischen Fach Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in der Modulgruppe Archäologie der Römischen Provinzen des Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften/ Archaeology der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anrechenbar sind.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

2. In § 33 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen**

Im Kernbereich sind folgende Module zu absolvieren, denen mit Ausnahme des Moduls Exkursionen und des Moduls Archäologische Feldarbeit und Praktika jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 5 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

1. Modulgruppe A: Die Grundlagen der Archäologie der Römischen Provinzen

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Grundlagenmodul: Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8
Grundlagenmodul: Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur	Referat	7

2. Quellenkunde und Quellenkritik

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Quellenkunde und Quellenkritik	Referat	7

3. Modulgruppe B: Zentrale Themenbereiche der Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Vertiefungsmodul: Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Vertiefungsmodul: Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Modul: Wissenschaftlicher Diskurs und Präsentation eigener Forschungsvorhaben	Referat	2

4. Exkursionen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Exkursionen	Exkursionsbericht	2

Das Modul beinhaltet 4 Tagesexkursionen oder 1 große Exkursion von mindestens 3 Tagen.

5. Archäologische Feldarbeit und Praktika:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Archäologische Feldarbeit und Praktika	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	6

<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet 3 Wochen Praktikum in einem Museum, in einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde und mindestens 3 Wochen Teilnahme an einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen eines Institutsprojekts oder bei einer Denkmalbehörde oder Forschungsinstitution des In- und Auslandes oder 6 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde. <sup>2</sup>Die Modulprüfung Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit ist ein Grabungs- oder Praktikumsbericht.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Stichpunkt 1 werden die Wörter „oder Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (Universität Erlangen-Nürnberg) oder Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg)“ gestrichen und nach den Wörtern „Alte Geschichte“ die Wörter „oder die von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen Christliche Archäologie oder Klassische Archäologie“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Fachs ‚Archäologie der Römischen Provinzen‘“ gestrichen.
  - bb) Folgende Tabelle wird eingefügt:

”

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Archäologie der Römischen Provinzen	schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Einführende Quellen- und Materialkunde	Referat	8

“

- cc) Die zwei Stichpunkte werden aufgehoben.
  - c) In Abs. 4 werden die Wörter „anderer der Wahlpflichtbereiche und“ gestrichen.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:  
„§ 38 Modul Masterarbeit“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und den Nachweis des Kleinen Latinums“ gestrichen.

§ 2  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.**

**Bamberg, 30. September 2020**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.**